

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**An die**  
**Oberbürgermeister/Landräte**  
**-unteren Naturschutzbehörden-**  
**-unteren Fischereibehörden-**  
**-unteren Jagdbehörden-**

über die

**Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,**  
**Düsseldorf, Köln und Münster**  
**-höheren Naturschutzbehörden-**  
**-oberen Fischereibehörden-**

**An das**  
**Landesamt für Natur, Umwelt und**  
**Verbraucherschutz NRW**  
**Postfach 10 10 52**  
**45610 Recklinghausen**

19.12.2018  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
III-6 – 765.21.10 /  
III-4 – 615.10.00.01

Telefon: 0211 4566-245  
Telefax: 0211 4566-947  
Peter.Beeck@mulnv.nrw.de  
Bearbeitung: Dr. Beeck / Dr.  
Kiel

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Rechtliche und fachliche Hinweise zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 8 der „Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen – Kormoran VO-NRW) vom 21.06.2018.**

Die Kormoranverordnung enthält eine **allgemeine**, grundsätzlich landesweit geltende Ausnahme vom Artenschutz. Gem. § 3 Abs. 2 der Kormoran VO-NRW sind von der allgemeinen Zulassung nach § 2 Abs. 1 Kormoran VO-NRW Kormorane in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura 2000-Gebiet ausgenommen.

Gem. § 8 der Kormoran VO-NRW bleibt die Befugnis der unteren Naturschutzbehörde, **im Einzelfall** weitere artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG zu erteilen, unberührt. Dazu werden folgende rechtliche und fachliche Hinweise gegeben:

**1. Besonderheiten bei Prüfung einer artenschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigung für Vergrämungsmaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Kormoran VO-NRW**

Bei einer Einzelfallprüfung innerhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 Kormoran VO-NRW genannten Gebiete ist folgendes zu berücksichtigen:

- Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ist die bereits mit dem Erlass der Kormoran VO-NRW festgestellte Gefährdung der heimischen Tierwelt (Fischbestände) bzw. der Fischereiwirtschaft zu Grunde zu legen.
- Bei Entscheidung über die artenschutzrechtliche Ausnahmeerteilung ist mit Blick auf die Alternativenprüfung i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG insbesondere zu prüfen, ob ein Schutz der Fischbestände durch Vergrämungsabschüsse von Kormoranen nicht auch außerhalb des betroffenen Schutzgebietes erreicht werden kann. Auch kann eine örtliche Beschränkung von Vergrämungsmaßnahmen auf bestimmte



Teilbereiche eines Schutzgebietes, z.B. durch Ausklammerung von Kernzonen, als Ausführungsalternative in Betracht kommen. In Zweifelsfällen soll die zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahme des LANUV (Fachbereich Fischereiökologie und der Vogelschutzwarte) einholen. Ausführungsalternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG können zudem in einer zeitlichen Beschränkung der Vergrämungsmaßnahmen bestehen, z.B. in Anlehnung an etwaige in der Schutzgebietsausweisung (Landschaftsplan / ordnungsbehördliche Verordnung) vorgesehene Beschränkungen der Jagd auf Wasserfederwild.

- Es ist zusätzlich zu prüfen, ob es aufgrund der geplanten Vergrämungsmaßnahmen mittelbar zu artenschutzrechtlich relevanten Zugriffen (Tötungs- und Störungsverbot) im Hinblick auf *andere* europäische Vogelarten oder auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt.
- Im Übrigen sind die Bestimmungen der Kormoran VO-NRW bei Entscheidung über die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme im Einzelfall sinngemäß anzuwenden.
- Die personenbezogenen Voraussetzungen nach § 5 der Kormoran VO-NRW sind zu beachten.

## 2. Notwendigkeit weiterer naturschutzrechtlicher Entscheidungen

- Die Durchführung einer Vergrämungsmaßnahme innerhalb eines Schutzgebietes bedarf neben der artenschutzrechtlichen Ausnahme ggf. noch einer Befreiung vom Gebietsschutz nach § 67 BNatSchG. Die Vorschriften des Artenschutzes verdrängen den Gebietsschutz nicht (vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 21.02.2011, Az. 8 A 1837/09, Rdn. 66).
- Planmäßige Vergrämungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten sind als „Projekte“ im Sinne des FFH-Rechts zu qualifizieren (vgl. OVG Münster, a.a.O., Rdn. 21 ff.). Bei Natura 2000-Gebieten ist vor der Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen. Sofern ein Natura 2000-Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck, sofern in diesem bereits die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt worden sind. Dabei kann



auch der Kormoran selbst zu den besonderen Schutzzwecken zählen (vgl. OVG Münster, a.a.O., Rdn. 43 f).

Seite 4 von 4

### 3. Verfahren

- Fällt die Erteilung von Ausnahmen vom Artenschutz und/oder gebietsschutzrechtlichen Befreiungen bei längeren zusammenhängenden Fließgewässerabschnitten in kreisübergreifenden Schutzgebieten in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, kann das MULNV diese Aufgabe im Einzelfall **einer** unteren Naturschutzbehörde übertragen (§ 2 Abs. 5 LNatSchG).
- Die FFH-Verträglichkeit wird als unselbstständiger Teil des Verfahrens der Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und richtet sich nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz in der jeweils aktuellen Fassung.
- Aufgrund des Schutzes der heimischen Fischbestände (z.B. Äsche, Lachs, Aal) kann eine Kormoranvergrämung auch in einem längeren Flussabschnitt innerhalb eines in § 3 Abs. 2 Nr. 3 Kormoran VO-NRW genannten Schutzgebietes notwendig werden. In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit, anstelle des Antragsverfahrens eine Allgemeinverfügung auf der Grundlage von § 35 Satz 2, 1. Alt. VwVfG NRW zu erlassen. Die Allgemeinverfügung ist zunächst auf drei Jahre zu befristen.
- Anträge auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung sind zügig zu bearbeiten. Eine Bearbeitungsfrist von 8 Wochen ab Eingang des vollständigen Antrages sollte möglichst eingehalten werden.

Im Auftrag

Kaiser